

s.B.44.32.Alg.0. - PO/mb
 s.B.35.51.Alg.10.

ORIGINAL es: D
 Kopie auch an:

T é l é g r a m m e No. 162

Berne, le 5.9.1962. 14h45 t.

Suisseconsul

A l g e r

Euere 223/225 stop Wir haben zusammen mit der Frepol und der Bupo von Euch geschilderte Risiken einer Visumpflicht für Schweizerkolonie sorgfältig geprüft. Wir verstehen Euere Bedenken durchaus glauben aber leider in Abwägung aller Umstände wie namentlich die Fremdenkontrolle und den Staatsschutz auf Eueren Vorschlag zumindest vorläufigen Verzichtes der Visumpflicht für Algerier vorderhand nicht eintreten zu können. Gemäss schweizerischer Rechtsordnung besteht grundsätzlich gegenüber allen Staaten der Visumzwang soweit deren Angehörige nicht ausdrücklich durch ein Abkommen Gegenrecht oder einseitige Verfügung Justiz und Polizeidepartementes davon ausgenommen. Die Voraussetzungen zu solcher Ausnahme so namentlich staatliche Konsolidierung und Rechtssicherheit sind gegenwärtig in Algerien nicht vorhanden. Die Verworrene innere Lage könnte je nach ~~dem Schweizverhältnissen~~ weiterer Entwicklung einen neuen algerischen Flüchtlingszustrom nach der Schweiz verursachen und zu unerwünschten politischen Gruppierungen solcher Flüchtlinge auf unserem Territorium führen die ohne Visumpflicht schwerlich unter Kontrolle zu halten wären. Die oppositionelle Tätigkeit solcher Gruppen wäre geeignet mit der jeweils am Ruder befindlichen algerischen Regierungsequipe neue Unannehmlichkeiten hervorzurufen deren Leidtragende letzten Endes wiederum die Algerienschweizer werden könnten. Wir wären bereit gewesen nach ordnungsgemässer Kontituierung einer definitiven algerischen Regierung die gemäss Fahrplan von Evian für August erwartet war sowie nach der Konsolidierung des neuen Staates die Aufhebung der Visumpflicht für Algerier zu erwägen. Wir sehen uns jedoch in gegenwärtiger Situation genötigt wegen den algerischen Wirren sogar

A. 2 0 0 0 3

./.

Dodis



die Visumpflicht für Marokko und Tunisien die wir nach der algerischen Unabhängigkeit möglichst bald aufheben wollten bis auf weiteres aufrecht zu erhalten. Eine Konzession an Algerien ist unter diesen Umständen umso weniger denkbar. Die Besonders exponierte Lage unseres Landes ist im übrigen mit anderen von Euch genannten Staaten nicht ohne weiteres vergleichbar. Wir erfahren zudem soeben von Herrn Botschafter Bossi gemäss mündlicher Mitteilung der algerischen Mission in Tunis von Ende August dass alle nach Algerien reisenden Personen mit einem Visum versehen sein müssen. Damit entfällt auch die wesentliche Voraussetzung Eueres Begehrens nämlich Visumfreiheit für Schweizer. Ein algerisches Visum z.Z. offenbar erst bei der Mission Tunis erhältlich während die tunesische Botschaft in Bern welche die algerischen Interessen vertritt vorderhand noch keine entsprechenden Weisungen erhielt. Verfolgen aber diese Frage weiter haben diesershalb auch erneut an Bossi gekabelt.

Politique

Kopien: - Herrn Botschafter Micheli (im Einvernehmen mit Dir. Mäder und Dir. Amstein verfasst)
- " Direktor Mäder, Frepol
- " Dr. Amstein, Chef Bupo
- " Herrn Zwahlen (mit PO besprechen)